



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline: Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744 E-Mail: technikfoto@conti.de

SERVICE- INFORMATIONEN FÜR
REIFENRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRERN

525
Ausgabe: 19.08.2016
Seite: 1 von 1

Demoverversion mit Originalinhalt

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e1*2002/24*0354***		Fabrikname (Hersteller): KTM		Handelsbezeichnung: 690 SMC		Typ / Modelljahr: KTM 690 LC4 / ab 2008	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,50x17		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,2 / 2,4 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 5,00x17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,3 / 2,5 bar	
Bereifung vorne				Bereifung hinten			
<u>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</u>				<u>160/60ZR17 M/C (69W) TL 1)</u>			
ContiRaceAttack Comp.Endurance				ContiRaceAttack Comp.Endurance			
ContiSportAttack 3				ContiSportAttack 3			
Diese Profile dürfen kombiniert werden							
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
ContiMotion Z				ContiMotion M			
				ContiMotion			
<u>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</u>				<u>160/60R17 M/C 69H TL 1)</u>			
ContiSportAttack 2				ContiAttack SM			
<u>120/70R17 M/C 58H TL 1)</u>				<u>160/60R17 M/C 69H TL 1)</u>			
ContiAttack SM				ContiAttack SM			
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen:							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombination setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im Bereich des genehmigten Reifentyps in der Zulassungsbescheinigung / Betriebserlaubnis befindet. Ein Wechsel auf andere Reifentypen (z.B. auf andere Reifengrößen) ist nach § 19 Abs.4 StVZO, wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 19.08.2016 Korbach, 19.08.2016

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering Malte-Lauritz Bigge
 Ralph Viering & Malte-Lauritz Bigge
 Technology Deutschland Christenstahler F+E Fahrversuch
 Geschäftsbereich Motorradreifen Geschäftsbereich Motorradreifen

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

